

BERICHT DES VORSTANDS

der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG

mit dem Sitz in Wien und
der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien,
eingetragen zu FN 325889 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien
(die „Gesellschaft“)

**gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG
(Ausschluss des Bezugsrechts bei genehmigtem Kapital)**

zu TOP 10

der ordentlichen Hauptversammlung am 24.06.2025

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG nachstehenden Bericht an die am 24.06.2025 stattfindende ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (die „Hauptversammlung“):

1. Beschlussvorschlag

Zu TOP 10 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

„a. Die mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30.11.2022 zu Punkt 1 der Tagesordnung erteilten und mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.06.2023 zu Punkt 8 der Tagesordnung modifizierten Ermächtigungen gemäß Punkt 4.9 der Satzung werden hiermit widerrufen.“

b. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.088.467 durch Ausgabe von bis zu 9.088.467 auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

c. Der Vorstand wird ermächtigt, vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

d. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt (insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften), (iii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms bzw zu Vergütungszwecken, oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

e. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben.

f. Punkt 4.9 der Satzung wird geändert, sodass dieser nunmehr lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.088.467 (Euro neun Millionen achtundachtzigtausend vierhundertsevenundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 9.088.467 (neun Millionen achtundachtzigtausend vierhundertsevenundsechzig) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt (insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften), (iii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms, oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben. ‘ ‘

2. Ermächtigung zum (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechtes mit Zustimmung des Aufsichtsrats

a) Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage

Im Rahmen des zu TOP 10 der ordentlichen Hauptversammlung zu beschließenden genehmigten Kapitals (das „**Genehmigte Kapital 2025**“) soll der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage ganz oder teilweise auszuschließen.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft (oder der AUSTRIACARD-Gruppe insgesamt) oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch die Platzierung neuer Aktien abdecken zu können. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition, zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit oder Großprojekten oder auch zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung von Anleihen, Kredit- oder sonstigen Finanzierungen) ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zur Ermöglichung der raschen Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Ein solcher Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ermöglicht den Verzicht auf die Durchführung eines sowohl

zeit- als auch kostenaufwendigen Bezugsrechtsverfahrens. Dies versetzt die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Kapitalerhöhungen können wegen der schnellen Handlungsmöglichkeiten (insbesondere in einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren) erfahrungsgemäß zu besseren Bedingungen und mit einem geringeren Platzierungsrisiko als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre (unter zweiwöchiger Bezugsfrist) platziert werden und kann daher erfahrungsgemäß ein höherer Mittelzufluss erzielt und das Risiko der nicht vollständigen Platzierung reduziert werden. Bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss besteht für die Gesellschaft insbesondere kein (zumindest) zweiwöchiger Zeitraum (Bezugsfrist), in welcher die Kapitalerhöhungstransaktion bereits öffentlichkeitswirksam gestartet und die Gesellschaft dem Risiko einer nachteiligen Veränderung der Marktbedingungen und einer Spekulationsgefahr (insbesondere eines short selling) gegen die Aktie während der laufenden Bezugsfrist ausgesetzt ist. Derartige Marktrisikofaktoren werden von (institutionellen) Investoren regelmäßig zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert.

Auch entfällt allenfalls bei einem öffentlichen Angebot an einen eingeschränkten Kreis von Investoren (etwa bei einer Platzierung nur an institutionelle Investoren) oder einer Privatplatzierung die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts, dessen Erstellung für die Gesellschaft mit einem erheblichen Einsatz an eigenen Ressourcen und erheblichen externen Kosten sowie schließlich auch mit einer Haftung für den Inhalt des Prospekts verbunden wäre. Auch erfordert die Erstellung eines Prospekts eine lange Vorlaufzeit und macht es der Gesellschaft damit unmöglich, rasch und flexibel auf sich bietende Marktchancen zu reagieren. Weiters entfällt bei der Zulassung von neuen Aktien von bis zu 20% der bereits zugelassenen Aktien innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Börsenzulassungsprospekts.

Durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann im Interesse der Gesellschaft auch die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft einerseits die Verankerung der Gesellschaft bei (bestimmten Gruppen von) institutionellen Investoren. Dadurch kann die Handelbarkeit mit und die Handelstätigkeit in Aktien der Gesellschaft gesteigert und damit auch die Möglichkeit der Gesellschaft verbessert werden, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestehende oder potentielle Geschäftspartner von Gesellschaften der AUSTRIACARD-Gruppe als neue Aktionäre für die Gesellschaft zu gewinnen oder deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft (ohne zweiwöchige Bezugsfrist) durchführen zu können.

Eine Beeinträchtigung der Aktionäre ist nicht zu erwarten, weil (i) die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die gesetzlich erforderliche Festlegung eines angemessenen Ausgabebetrags/Angebotspreises für neue Aktien entsprechend den dann vorherrschenden Marktbedingungen geschützt sind, und (ii) allfällige Verwässerungen der Beteiligungsquote durch die (insbesondere finanziellen) Vorteile der Gesellschaft typischerweise überwogen werden.

Angesichts der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses bei einer Barkapitalerhöhung auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals würde auch eine Verwässerung der Aktionäre bzw irgendwelche Nachteile im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten werden.

Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die

jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist. Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden kann, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

b) Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs

Das Genehmigte Kapital 2025 sieht eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts vor, um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität einräumen, Aktien aus genehmigtem Kapital bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweise) Gegenleistung insbesondere für den Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften einzusetzen. Eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage erfordert den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, weil das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom Sacheinleger (aber nicht von allen Aktionären) eingebracht werden kann (der zudem regelmäßig nicht selbst bestehender Aktionär ist). Der Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften in der Form, dass diese Vermögenswerte als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, steht im Interesse der Gesellschaft, weil die Gesellschaft diese Vermögenswerte erwerben will.

Der Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Zusammenhang deshalb erforderlich, weil die Gesellschaft nur auf diese Weise den Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und der Veräußerer häufig zu einer Übertragung nur bereit ist, wenn er seinerseits eine (wertäquivalente) Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen zudem sinnvoll sein, den Veräußerer als Aktionär in die AUSTRIACARD-Gruppe einzubinden, insbesondere um einen Interessensgleichlauf mit dem Veräußerer während der Integrationsphase sicherzustellen. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält. Der Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, weil (i) regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens, (Teil-)Betriebs oder der Anteilen und (ii) Wertäquivalenz besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist also auch dadurch sichergestellt, dass beim Erwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer angemessenen Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Erwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens, (Teil-)Betriebs oder der Anteile dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien der Gesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, (Teil-)Betriebs oder Anteils teil, die sich in der Regel durch Synergien mit der Gesellschaft erhöhen sollten.

Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird deren Börsenpreis von Bedeutung sein. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im

überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

- c) Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms bzw zu Vergütungszwecken

Das Genehmigte Kapital 2025 sieht weiter eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms bzw (allgemein) zu Vergütungszwecken vor.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt bereits gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

Der Ausschluss ist daher sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bzw. Aktienoptionsprogramme bzw Ausgabe von Aktien zu Vergütungszwecken in Hinblick auf die damit verfolgte langfristige Bindung von Schlüsselkräften an die Gesellschaft und die damit verbundenen nachhaltige Stärkung des Unternehmenserfolgs im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bzw. Aktienoptionsprogrammestellen stellen ein effizientes Mittel zur Erreichung dieses Ziel dar.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der anderen Aktionäre ist in diesem Zusammenhang im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

- d) Bezugsrechtsausschluss für den Ausgleich von Spitzenbeträgen

Daneben soll bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen der Gesellschaft die Verhinderung von Spitzenbeträgen ermöglicht werden. Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug einer Aktie im Rahmen eines Bezugsrechtsangebots. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der Kapitalerhöhung zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt. Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung, ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen unrunder Betrag die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung massiv beeinträchtigt werden. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge entstehen neue Aktien, die zur Gänze frei von Bezugsrechten der Aktionäre sind und daher entweder über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet werden können. Der Erlös aus der Veräußerung solcher Aktien fließt der Gesellschaft zu und daher auch mittelbar jenen Aktionären, deren Bezugsrecht auf die Spitzenbeträge ausgeschlossen wurde. Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft freilich darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bereits durch die Festlegung der Rahmenbedingung einer solchen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch das Genehmigte Kapital 2025 möglichst zu vermeiden. Jedenfalls wird mit der angewandten Methode die Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt werden.

3. Allgemeines zur Ausübung der Ermächtigung

Bei Abwägung aller Umstände ist die jeweilige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre

geboten. Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre und mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage bedarf es überdies einer Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer.

Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts auf Grundlage der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen schriftlichen Bericht gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Wien, im Mai 2025

Der Vorstand